

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.06.2026**

**Ratifizierung des Zweiten Staatsvertrags  
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**

**A. Problem**

Der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 (Brem.GBl. 2021, S. 308, 309), zuletzt geändert durch ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 23. März 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 696, 697), soll erneut geändert werden. In dem Entwurf des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sind folgende wesentlichen Änderungen vorgesehen:

- die Erweiterung der Abfragekompetenz der zuständigen Erlaubnisbehörde (Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder - GGL) auch auf nationale Strafverfolgungsbehörden sowie auf ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden (§ 4b Abs. 2 Satz 2 GlüÄndStV-E),
- die Konkretisierung der Pflichten beim Abgleich mit dem Spielersperrsystem (§ 8 Abs. 3 GlüÄndStV-E) mitsamt entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbeständen (§ 28a Abs. 1 GlüÄndStV-E),
- die Überarbeitung der Regelung zu Netzsperrern (IP-Blocking - § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüÄndStV-E),
- die Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse der Glücksspielaufsichtsbehörden des § 9 um eine allgemeine Abfragekompetenz analog § 4b Abs. 2 Satz 2 GlüÄndStV-E zur Abfrage von Erkenntnissen bei den in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (§ 9 Abs. 3a Sätze 1 und 3 GlüÄndStV-E),
- die Vereinfachung der Regelungen zur Befassung des Verwaltungsrates beim Abschluss von Verträgen durch die GGL (§ 27h Abs. 3 Nr. 11 GlüÄndStV-E),
- die Neuregelung der Vertraulichkeit von Verwaltungsratssitzungen (§ 27h Absatz 6a GlüÄndStV-E) und
- die Vereinfachung bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfers (künftig durch die GGL im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof von Sachsen-Anhalt (§ 27m GlüÄndStV-E).
- Zudem ist es angezeigt, auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zum Datenaustausch mit Sicherheitsbehörden zu reagieren und die Rechtsgrundlagen zur Abfrage von Erkenntnissen bei Sicherheitsbehörden zur Wahrung der Verfassungsmäßigkeit entsprechend einzugrenzen (§ 4b Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 3a Sätze 1 und 3 GlüÄndStV-E).

In seiner Sitzung am 3. März 2026 hat der Senat den Entwurf des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Mitteilung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme weitergegeben. Die staatliche Deputation für Inneres hat den Entwurf des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 am 05.03.2026 zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der durch den Senat erfolgten Zeichnungsermächtigung hat die Senatorin für Inneres und Sport den Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 am 19.03.2026 unterzeichnet. Am 27.03.2026 waren von allen Ländern die unterschriebenen Exemplare des Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 hinterlegt. Nunmehr bedarf es der Ratifizierung dieses Staatsvertrags.

## **B. Lösung**

Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) das in der anliegenden Mitteilung des Senats beigefügte Gesetz über die Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 mit der Bitte um Beschlussfassung vor.

Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 soll am Tag nach Hinterlegung aller Ratifizierungsurkunden der Länder in Kraft treten (Art. 2 GlüÄndStV).

## **C. Alternativen**

Keine. Es kann nur eine einvernehmliche Änderung des Staatsvertrags durch alle Länder geben.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klima-Check**

Unmittelbare finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich aus der Ratifizierung des 2. GlüÄndStV 2021 nicht.

Der Glücksspielstaatsvertrag und auch die vorgesehenen Änderungen betreffen alle Geschlechter rechtlich gleichermaßen. Die hierin aufgenommenen Schutzmechanismen wirken sich in der Realität allerdings stärker auf Männer aus, da diese häufiger und intensiver riskantere Spiele spielen und öfter von problematischem Spielverhalten betroffen sind.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

## **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Vorlage wurde mit dem Senator für Finanzen, der Senatskanzlei, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt. Die Rechtsförmlichkeitsprüfung wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung durchgeführt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Inneres und Sport vom 13.05.2026 den Entwurf des Gesetzes zur Zustimmung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021.
2. Der Senat beschließt die beigefügte Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) und deren Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.